

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 6. Juli 1912.

Nr. 22.

Inhalt: Jagdscheine. — Elefantenzähne. — Bezeichnung der „Inspektion der Polizeitruppe.“ — Münzpolizeiliche Vorschriften für das ostafrikanische Schutzgebiet. — Sperrung des im Bezirk Moschi gelegene Masaireserats von Kindern, Schafen und Ziegen. — Familienreisebeihilfen. — Abänderung der Eisenbahn-Fahrklassen. — Bekämpfung der Stechmückengefahr. — Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. — Verabfolgung von Branntwein. — Postpaketdienst zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Post in Kisumu.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Im ersten Kalendervierteljahr 1912 sind Jagdscheine zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebiets und Erlaubnisscheine zur Elefantenjagd gemäss §§ 4 und 5a der Jagdverordnung vom 5. XI. 1908/30. XII. 1911. Amtlicher-Anzeiger Nr. 3 1912 an folgende Personen ausgestellt worden.

A. Grosse Jagdscheine für Nichtansässige.

von Alvensleben	14. Febr. 1913
von Blumenthal, Rittergutsbesitzer	31. Jan. "
von Blumenthal, Referendar	31. " "
Gerbsch, Hermann, Rentner	23. März "
Jansa, Hermann, Rentner	31. Dez. 1912
von Lieres, Oberleutnant	26. März 1913
von Schickfuss	14. Febr. "
von Ulrici, Regierungsassessor	14. Jan. "

B. Grosse Jagdscheine für Ansässige.

Domnick, Regierungsbaumeister	31. März 1913
Hering, Pflanze	15. Jan. "
Gerlich, Oberleutnant	15. Febr. "
Kühlwein, Oberingenieur	31. Dez. 1912
Linke, Farmer	19. Jan. 1913
von Langenn-Steinkeller, Hauptmann	14. April "
Müller, Leutnant	19. März "
Schülz, Chr., Kaufmann	19. Jan. "

C. Kleine Jagdscheine für Nichtansässige.

Dr. Kirschstein, Geologe	30. Okt. 1912
Lohmann, Eduard, Ingenieur	31. März 1912
Rasch, Hans, Leutnant	24. Jan. "
Fv. von Thermann, Regierungsassessor	24. Jan. "

D. Kleine Jagdscheine für Ansässige.

Brandes, Regierungs- und Baurat	5. Febr. 1913
Bast, Justus, Farmer	20. " "
Bernhardt, Kasimir, Pflanzungs-Assistent	22. Febr. "

von Blumenthal, Oberleutnant	22. Aug. 1912
Deutmann, Friedrich, Sekretär	11. Febr. 1913
Fleck, Otto, Pflanzungs-Assistent	16. Jan. "
Frost, Albert, Katasterzeichner	28. Febr. "
Fürst, Ferdinand, Pflanze	30. März "
von Grawert, Werner, Hauptmann	28. Jan. "
Dr. Holz, Regierungs- und Forstrat	5. März "
Hopp, Carl, Bergwerksdirektor	9. März "
Kersten, Pflanzungs-Assistent	10. Jan. "
Knaak, San. Sergeant	2. Jan. "
Lange, Walter, Sergeant	15. Sept. 1912
Lippold, Otto, Plantagenassistent	16. Nov. 1912
Laubscher, Nicolas, Farmer	11. Febr. 1913
Paul, Ludwig, Sekretär	27. März "
Frhr. v. Nordeck zur Rabenau, Hauptm.	31. März "
Rauer, Wilhelm, Förster	14. März "
Rasch, Johannes, Arbeiter-Anwerber	31. Dez. 1912
Reinhardt, Feldwebel	19. Jan. 1913
Schmidt, Paul, Pflanzungsleiter	14. Febr. "
Schnecko, Friedrich, Landmesser	14. " "
Dr. Scholz, Erich, Geologe	28. " "
Schlichter, Ernst, Diplom-Ingenieur und Landmesser	28. " "
Schaaf, Paul, Plantagenassistent	4. März "
Satfler, W. B., Ingenieur	11. " "
Schaper, Ewald, Hotelier	15. " "
Dr. Schultze, Julius	5. März "
Seitz, Oberleutnant	24. März "
Weber, O., Pflanzungsleiter	31. " "

E. Erlaubnisscheine zum Abschluss eines Elefanten.

von Blumenthal, Rittergutsbesitzer	
von Blumenthal, Referendar	
Gerbsch, Hermann, Rentner	
Gerlich, Oberleutnant	
v. d. Hagen, Oberleutnant	
Hering, Pflanze	
Jansa, Hermann, Rentner	
Linke, Farmer	
Müller, Leutnant	
von Neumann, Otto	
Schumann, Robert	
von Ulrici, Walter, Regierungs-Assessor.	

Daressalam, den 25 Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

Bekanntmachung.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass Elefantenzähne unter 5 kg., für welche vor dem 1. Juni 1909 der Nachweis erbracht worden war, dass sie von Tieren herrühren, die vor dem 1. Januar 1909 erlegt sind, der Einziehung nicht unterliegen.

Daressalam, den 24. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. Nr. 14483/12 IV.

Bekanntmachung.

Die bisher gebräuchlichen Bezeichnungen „Polizeiinspektion“ und „Polizeinspekteur“ können zu irrtümlichen Auffassungen über den Geschäftskreis dieser Dienststelle Anlass geben.

Ich bestimme deshalb, dass künftig im inneren Dienst des Schutzgebietes die genannten Bezeichnungen zu lauten haben „Inspektion der Polizeitruppe“ und „Inspekteur der Polizeitruppe“.

Daressalam, den 25. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 15214/12. X.

Verordnung

betreffend münzpolizeiliche Vorschriften.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 15 der Reichskanzler-Verordnung vom 28. Februar 1904 (Kol. Bl. S. 223) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Medaillen und Marken aus Metall (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs hergestellt, feilgehalten, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die bei Erteilung der im § 1, Abs. 2 vorgesehenen Erlaubnis festgesetzten Bedingungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu

3000 Rp.

mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft.

Daressalam, den 26. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 6712/12 III.

Verfügung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonial-Blatt S. 509) wird hiermit das im Bezirk Moschi gelegene Masaireservat gegen Zu- und Abtrieb von Rindern, Ziegen und Schafen gesperrt mit der Massgabe, dass über die Südgrenze der Ab- und Zutrieb von diesen Tieren zugelassen ist, soweit diese Eigentum der Masai sind.

Das Bezirksamt Moschi ist ausserdem befugt, den Zu- und Abtrieb amtlich gesund befundener Tiere über die von ihm bekannt zu gebenden Plätze und Wege und zu der von ihm festzusetzenden Zeit zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und gegen die auf Grund derselben vom Bezirksamt Moschi erlassenen Bekanntmachungen werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft sowie mit Einziehung der widerrechtlich ein- beziehungsweise ausgeführten Tiere bestraft.

Daressalam, den 27. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 13239/12. V. B.

Bekanntmachung.

Zufolge Genehmigung des Reichs-Kolonialamts ist in der Verfügung vom 1. Januar 1911 Landesgesetzgebung II No. 34 bei Ziffer 6 hinter Satz 1 einzufügen:

„Diese Bestimmung greift in jedem Falle bei der ersten Ausreise der Familienmitglieder Platz, auch wenn die Ausreise nach dem Heimatsurlaub des Beamten erfolgt; desgleichen für die Ausreise von Bräuten, sobald die Eheschliessung erfolgt ist.“

Daressalam, den 28. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 15445/12. III.

Runderlass.

Im Runderlass betreffend zuständige Eisenbahn-Fahrklassen bei Dienstreisen vom 15. Januar beziehungsweise 8. April 1908 (Landesgesetzgebung II, Nr. 43) ist unter b vor „Klasse“ einzufügen „und zweite“.

Diese Abänderung gilt vom 1. Juni 1912.

Daressalam, den 26. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 14188/12 III.

Verordnung.

Zur Bekämpfung der Stechmückengefahr.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 50) wird für die vom Gouverneur im Bekanntmachungswege näher bezeichneten oder noch zu bezeichnenden Ortschaften oder ihre Teile folgendes verordnet:

§ 1. Gefässe oder sonstige Vorrichtungen, in denen Wasser gehalten wird (Wassertröge, Regentonen, künstliche Teiche und dergleichen) sind mit mückensicherem Verschluss zu versehen oder mindestens jeden 4. Tag derart zu entleeren, dass eine Weiterentwicklung von Mückenlarven nicht stattfinden kann. Anstatt dessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser in ausreichender Menge mit mückentötenden Stoffen (Petroleum, Saprol und dergleichen) versetzt wird.

§ 2. Gegenstände, in welchen sich Wasser ansammeln kann (Konservenbüchsen, leere Flaschen, Kokosnusschalen und dergleichen) sind so aufzubewahren, dass eine Wasseransammlung nicht stattfinden kann; dergleichen ist bei Bodenvertiefungen Sorge zu tragen, dass eine länger als 48 Stunden dauernde Wasseransammlung nicht stattfindet. Anstattdessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser in ausreichender Menge mit mückentötenden Stoffen (Petroleum, Saprol und dergleichen) versetzt wird.

Auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsbehörde sind derartige Vertiefungen zu beseitigen.

§ 3. Auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsbehörde sind unbebaute oder unbestellte Grundstücke von Buschwerk oder Gras, das Stechmücken als Zufluchtsort dienen kann, freizumachen.

§ 4. Der mit der gesundheitlichen Ueberwachung betraute Arzt und der von ihm beauftragte europäische Gesundheitsaufseher oder der von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde bestellte Aufsichtsbeamte und an Orten, wo ihre Einrichtung besteht, die Gesundheitskommission, sind berechtigt, die Grundstücke und Räumlichkeiten von Europäern und Farbigen zum Zwecke der gesundheitlichen Ueberwachung während des Tages zu betreten.

Den farbigen Gesundheitsaufsehern, welche sich nicht in Begleitung der genannten Europäer befinden, steht diese Berechtigung nur bei den Farbigen zu.

Die Inhaber der Grundstücke und Räumlichkeiten haben die zur Ausübung der gesundheitlichen Ueberwachung erforderlichen Handlungen und etwaige zur Vernichtung der Mückenlarven ergriffene Massnahmen zu dulden.

§ 5. Auf Antrag der Gesundheitskommission oder der örtlichen Verwaltungsbehörde wird bestraft: Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen tritt:

1. Wer hinsichtlich der Wassergefässe oder -behälter (§ 1), die er in Besitz oder Gebrauch hat, den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
2. wer Gegenstände, in denen sich Wasser ansammeln kann (§ 2), derart aufbewahrt oder derart gewirft, dass eine Wasseransammlung stattfinden kann,
3. wer auf einem Grundstücke, das er in Besitz, Verwaltung oder Benutzung hat, einen nach den §§ 1 und 2 vorschriftswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt Seite 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Daressalam, den 1. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No: 15772/12 V.

Verordnung

betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt 1903 Seite 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet was folgt:

§ 1. Eine übertragbare Krankheit im Sinne dieser Verordnung liegt vor bei jeder Erkrankung an:

- Lungen- und Kehlkopftuberkulose,
- Diphtherie (Rachenbräune),
- übertragbarer Genickstarre,
- Malaria,
- Rückfallfieber,
- übertragbarer Ruhr,
- Unterleibstypus,
- Lepra (Aussatz),
- Ankylostomiasis (Wurmkrankheit),
- Bilharziosis,
- Nahrungsmittelvergiftungen, (Trichinose,
- Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftungen
- übertragbaren Tierkrankheiten (Milzbrand, Rotz, Tollwut).

§ 2. Jede Erkrankung an:

- Lungen- und Kehlkopftuberkulose,
- Diphtherie (Rachenbräune),
- übertragbarer Genickstarre, |
- Unterleibstypus und
- Lepra (Aussatz)

ist sofort der zuständigen Verwaltungsbehörde, der zuständigen Sanitätsdienststelle oder dem zuständigen Regierungsarzte anzuzeigen.

§ 3. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege der Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand oder der Arbeitgeber,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. bei Eingeborenen ausserdem der Ortsvorstand (Jumbe) und die Akiden.

Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4. Zur Ermittlung der im § 1 angeführten Krankheiten sind die zuständigen Sanitätspersonen ermächtigt, im Einvernehmen mit der örtlichen Verwaltungsbehörde:

- a) Grundstücke und Gebäude zu betreten, unbewegliche und bewegliche Habe zu besichtigen,
- b) Menschen zu untersuchen,
- c) eine Leichenschau vorzunehmen.

Die Befugnis zu b) steht, sofern es sich um Europäer handelt, nur Aerzten zu. Sofern Malaria und Rückfallfieber in Frage kommen, ist die Zustimmung des zu untersuchenden Europäers erforderlich.

§ 5. Um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern, können folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Beobachtung und Absonderung erkrankter, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsfähiger Personen,
- b) Beschränkung des Verkehrs gesunder Personen,
- c) Desinfektion der beweglichen oder unbeweglichen Habe, Verbot des Verkaufs von Gegenständen, die geeignet sind, Krankheiten zu verbreiten,
- d) Vernichtung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, vorläufige Räumung und Sperrung von Gebäuden oder von einzelnen Räumen bis zur erfolgten Desinfektion,
- e) Sperrung von Brunnen, Teichen und Wasserplätzen,
- f) Schliessung bestehender und Anlage neuer Aborte,
- g) Vertilgung von Fliegen, Mücken, Zecken und andere Tieren, welche Seuchen verbreiten.

Diese Massnahmen werden von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde nach Genehmigung durch den Gouverneur angeordnet. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die örtliche Verwaltungsstelle oder die zuständige Sanitätsperson selbständig handeln, jedoch ist die nachträgliche Genehmigung des Gouverneurs sofort einzuholen.

§ 6. Bei Sphyhitis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmässig Unzucht treiben, bis zur Heilung angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 7. Wer eine Anzeige, zu der er nach den §§ 2, 3 verpflichtet ist, unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Wer einer auf Grund der §§ 5 und 6 ergangenen Anordnung der zuständigen Behörde oder Sanitätsperson zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft, und wenn der Täter aus Eigennutz oder um anderen einen Schaden zuzufügen, handelt, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden. Die Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches bleiben unberührt.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige finden die nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige ist straflos, wenn dem Anzeigepflichtigen nach Lage des Falls nicht zugemutet werden kann, den Charakter der Krankheit als eine anzeigepflichtige zu erkennen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Daressalam, den 1. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
Methner.

J. No. 15773/12. V.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 500) wird hiermit verordnet, was folgt:

Der § 24 der Verordnung betreffend Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (L. G. I No. 141, Amtlicher Anzeiger 1908 No. 3, Kolonialblatt 1908 Seite 373) erhält folgende Fassung:

§ 24. Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein oder branntweinähnliche Getränke an eine der im § 18 bezeichneten Personen entgeltlich oder unentgeltlich verabfolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen, und ist dieser Verkauf gewerbmässig betrieben worden, mit Geldstrafe bis zu 400 Rupien, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 2. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 16090/12. II. A.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab ist der Postpaketdienst zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf den Verkehr zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt werden. Die Pakete gehen in beiden Richtungen über Hamburg.

Daressalam, den 2. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 15067/II. B.

Bekanntmachung.

Nach amtlichen Nachrichten ist in Kisumu (Port Florence) Pest ausgebrochen. Kisumu ist demnach als Hafen gemäss Bekanntmachung betreffend gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe vom 30. Dezember 1910 (L. G. I Nr. 165) erklärt worden. Diese Bekanntmachung ist durch handschriftliche Nachtragung entsprechend zu ergänzen.

Daressalam, den 29. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
Methner.

J. No. 15359/V. 12.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 32—34 veröffentlicht.